

Online gestellt und somit verkündet am 30.01.2023 in Vechta

Amtsblatt für den Landkreis Vechta

(3.) Jahrgang

Nr. 5/2023

1. **Öffentliche Bekanntmachung** **Seite 2**
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Errichtung und Betrieb von 4
Windenergieanlagen (WEA 5, 9, 10, 11;
Repowering Projekt Windpark Bünne-Wehdel

2. **Öffentliche Bekanntmachung** **Seite 5**
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Errichtung und Betrieb von zwei
Windenergieanlagen (WEA 01 + 02) in Vechta

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 5, 9, 10, 11; Repowering Projekt Windpark Bünne-Wehdel

Mit Bescheid vom **13.01.2023** wurde der Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Bünne-Wehdel Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herren Reiner Borgmeyer, Ewald Seebode, Dr. Thomas Tschiesche, Bornweg 28, 49152 Bad Essen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage innerhalb des Gebietes der Stadt Dinklage erteilt.

Die neuen Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163/ 6.X TCS164 mit 163 m Rotordurchmesser, 165,50 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 247 m sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

Stadt Dinklage, Gemarkung Dinklage, Flur 5, Flurstücke 63/2, 71/2, 50/4 Stadt Dinklage, Gemarkung Dinklage, Flur 7, Flurstück 312/162.

Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, werden fünf Altanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.03.2002 (AZ:63.03089-2000-11) nach der folgenden Rückbausystematik zurückgebaut:

- Vor Inbetriebnahmen (IBN) der Neu-WEA 5 muss Rückbau der Alt-WEA Bad05 (Badbergen 5) und Din01 (Din01 = Dinklage 1) erfolgen.
- Vor IBN der Neu-WEA 9 muss Rückbau der Alt-WEA Din02 erfolgen.
- Vor IBN der Neu-WEA 10 muss Rückbau der Alt-WEA Din03, Din04 und Din05 erfolgen.
- Vor IBN der Neu-WEA 11 muss Rückbau der Alt-WEA Din04 erfolgen.

Für die Errichtung und für den Betrieb der Windenergieanlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) versehen wurde sowie die Begründung enthält, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„[...] aufgrund Ihres Antrages vom 14.06.2021 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/ 6.X TCS164 mit folgenden Daten:

Nabenhöhe = 165,5 m

maximale Gesamthöhe = 247 m über natürlich gewachsenem Gelände

Rotordurchmesser = 163 m

Nennleistung = 6.800 kW

an den folgenden Standorten erteilt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort Koordinaten (ETRS 89 UTM 32N) Rechtswert	
					Hochwert
05	Dinklage	5	63/2	435 075	5 835 557
09	Dinklage	5	71/2	435 429	5 834 993
10	Dinklage	5	50/4	435 792	5 834 765
11	Dinklage	7	312/162	435 858	5 834 345

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Dieser Bescheid schließt folgenden Entscheidung mit ein:



- I. Ausnahmegenehmigung von dem Beseitigungsverbot geschützter Landschaftsbestandteile (Wallhecke) gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG
- II. Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Bereich des Amtes Vechta gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG."

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom

01.02.2023 – 14.02.2023

beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2427). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegt der Genehmigungsbescheid bei

- der Gemeindeverwaltung Badbergen (Landkreis Osnabrück), Am Markt 3, 49635 Badbergen, Zimmer 1, Ansprechpartnerin ist Frau Hoffmann (Tel.: 05433/328)
- der Stadt Quakenbrück (Landkreis Osnabrück), Markt 2, 49610 Quakenbrück, Raum 203, Ansprechpartner ist Herr Grüß (Tel.: 05431/182-203)
- der Stadt Dinklage (Landkreis Vechta), Außenstelle, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 17, Ansprechpartner ist Herr Busch (Tel.: 0 4443 / 899-400)
- der Gemeinde Essen (Oldenburg) (Landkreis Cloppenburg), Außenstelle, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Ansprechpartner ist Herr Zumbrägel (Tel.: 05434/88-11)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Stadtverwaltungen aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 27 i.V.m. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vechta, den 26.01.2023
Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Lübberding

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 + 02) in Vechta

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Windpark Deine GmbH & Co. KG, vertreten durch Windpark Deine Beteiligungs GmbH, vertreten durch Herrn Hermann Kalvelage, Am Osterfeld 1, 49377 Vechta beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen innerhalb des Gebietes der Stadt Vechta.

Die Windenergieanlagen der Typen Enercon E-138 EP3 E2 - 4.200 kW (NH=130,07m; RD=138,25m; H=199m) (WEA 1) sowie Enercon E-115 EP3 E3 - 4.200 kW (NH=121,87m; RD=115,71m; H=179,73m) (WEA 2) sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

Stadt Vechta, Gemarkung Langförden, Flur 17, Flurstücke 32/1, 34, 35/1, 41.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 19 Abs. 3, § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

01.02.2023 – 28.02.2023

beim Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 308, aus und können montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2427). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlagen zum Landschaftsbild
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Faunistisches Gutachten (Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Antrag auf Ausnahme gem. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG
- Geotechnischer Bericht.

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2427@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 04441/898-2427).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum **14.03.2023** rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am

05.04.2023 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines **Erörterungstermins** erörtert.

Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach der Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das weitere Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vechta, den 26.01.2023

Landkreis Vechta
Der Landrat
Im Auftrage

gez.

Lübberding